

**Ergänzende Information**  
**8405-0026, Ausgabe 8 vom 16.12.2009**  
**Hemd, dunkelblau für Marine**

---

**Punkt 2.1. Materialien**

Ergänze: **Materialien für die Innenverarbeitung**  
(z.B. Vlies-/Futterstoffe, Nähgarn etc.)

für die Innenverarbeitung dürfen gleichwertige, handelsübliche Materialien unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- Sie müssen geeignet sein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch
- Die geforderten funktionalen Eigenschaften stellen Mindestforderungen dar.
- Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot erforderlich
- Farbe:
  - o Alle sichtbaren Materialien sind farbpassend zum Oberstoff.
  - o Alle anderen Materialien sind auf den Oberstoff abgestimmt.
  - o Kontrastfarben sind nicht zulässig.

Für den Grundstoff und außen sichtbare Materialien (z.B. Knöpfe, Ösen) gilt diese Regelung nicht. Hier sind die genannten, TL gerechten, Materialien einzusetzen.

**Punkt 2.4 Kennzeichnung**

Streiche: - die Materialzusammensetzung „46% Wolle/43% Baumwolle/11% Polyamid“

Setze: - Materialzusammensetzung gemäß TextilKennzG